

Österreichisches Hebammengremium
Präsidentin
Renate Großbichler-Ulrich

1061 Wien, Postfach 438
Tel. + Fax: +43 (0)1 5971404
www.hebammen.at E-Mail: oehg@hebammen.at



ÖSTERREICHISCHES
HEBAMMENGREMIUM

Wien, 2007-07-24

An
Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend
Radetzkystraße 2
1030 Wien
per E-Mail an die Adresse ii3@bmgfj.gv.at

und an
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien
per E-Mail an die Adresse begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Betrifft:

Antrag auf Einbeziehung der Hebammen in die Schwangerenvorsorge im Ministerialentwurf vom 14.6.2007 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Kinderbetreuungsgeldgesetz geändert wird, GZ BMGFJ-524600/0001-II/3/2007 (Begutachtungsverfahren)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Nach § 2 Absatz 2 Ziffer 2 Hebammengesetz sind Hebammen bei einer normalen Schwangerschaft befugt, eigenverantwortliche Untersuchungen zwecks Beobachtung des Schwangerschaftsverlaufs durchzuführen. § 7 Absatz 1 Kinderbetreuungsgeldgesetz erkennt jedoch die Schwangerenvorsorge durch Hebammen im Rahmen der Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen nicht an. Diese Regelung im KBGG führt zu einem **faktischen Ausschluss der Hebammen von der Vorsorge der Schwangeren**, weil die Schwangeren - insb. durch den Verlust des vollen Kinderbetreuungsgeldes ab dem 21. Lebensmonat des Kindes - wirtschaftlich gezwungen sind, Vorsorge ausschließlich bei Ärzten vorzunehmen. Die fehlende kontinuierliche Betreuung durch Hebammen in der Schwangerschaft wirkt sich auch negativ auf die Bereitschaft der Schwangeren aus, sich bei der Geburt durch eine selbstständige Hebamme betreuen zu lassen.

Dr. Maja Pircher hat in dem Artikel „Ausschluss der Hebammen vom Mutter-Kind-Pass rechtswidrig?“, erschienen in der juristischen Fachzeitschrift „Recht der Medizin“, 2007/3, 72 ff, Verlag Manz (Beilage .1) die Vereinbarkeit der

gegenwärtigen Rechtslage nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz mit dem Europarecht und dem Verfassungsrecht untersucht.

Sie weist nach, dass § 7 Absatz 1 Kinderbetreuungsgeldgesetz sowie die darauf beruhende Mutter-Kind-Pass-Verordnung europarechtswidrig sind, weil die Hebammen vom Kernbereich ihrer Tätigkeiten ausgeschlossen werden: Darin liegt einerseits eine **mangelhafte Umsetzung der Richtlinie 80/155/EWG** zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeiten der Hebamme und andererseits ein **Verstoß gegen die unmittelbar anwendbare Niederlassungsfreiheit** der ausländischen Unionshebammen gemäß Artikel 43 EGV.

Die unmittelbare Geltung der Niederlassungsfreiheit berechtigt ausländische Unionshebammen zu Vorsorgeuntersuchungen bei normaler Schwangerschaft und führt – so Pircher – zu einer **verfassungswidrigen Differenzierung zwischen ausländischen und inländischen Hebammen**.

In dem zitierten Artikel wird auch auf eine **Verfassungswidrigkeit der generellen Differenzierung zwischen Hebammen und Ärzten** hingewiesen, weil die Vorsorge durch eine Hebamme bei einem normalen Schwangerschaftsverlauf einer Vorsorge durch einen Arzt gleichwertig ist und dem Gesetzgeber kein Gestaltungsspielraum zusteht.

Ich beantrage daher, die gegenwärtige Rechtslage an das Europarecht und den verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz anzupassen und die Hebammen in den Mutter-Kind-Pass im Rahmen ihrer Berufsbefugnisse nach dem Hebammengesetz einzubeziehen. Diese Einbeziehung sichert eine kontinuierliche und ganzheitliche Betreuung der Schwangeren als einem zentralen Ziel des Hebammengesetzes. Eine solche kontinuierliche Betreuung steht nicht nur im Interesse einer positiven Beeinflussung des Schwangerschaft- und Geburtsverlaufes, sondern letztlich auch der Kostenentlastung im Gesundheitswesen (AB 1542 BlgNR 18. GP 1 f).

In der Hoffnung auf positive Erledigung dieses Ansuchens verbleibe ich mit freundlichen Grüßen
Renate Großbichler-Ulrich

Beilage ./1:

Artikel von M. Pircher, Ausschluss der Hebammen vom Mutter-Kind-Pass rechtswidrig?, RdM 2007/3, 72 - 78